

# Vertriebsrecht II

Weitere Vertriebspersonen

# Handelsmakler, § 93 ff.

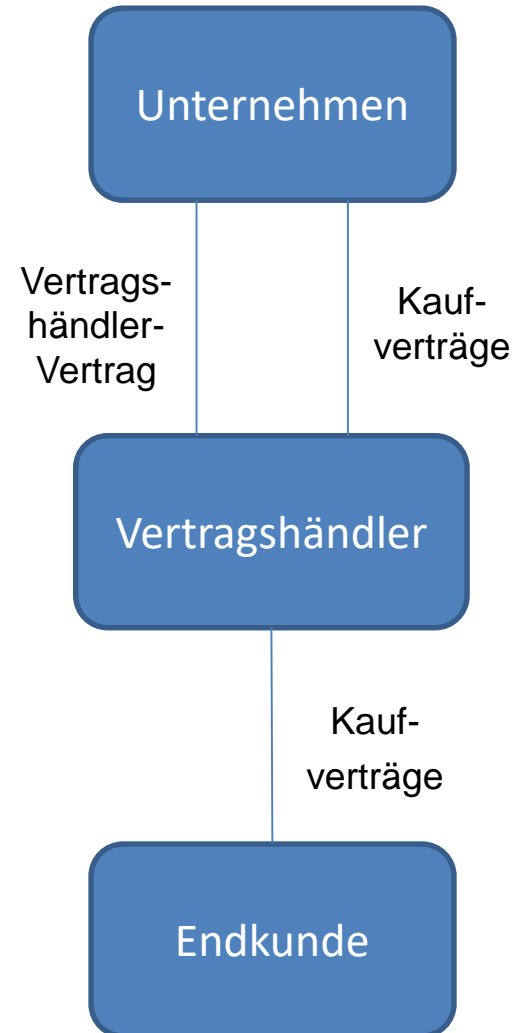
- Tätigkeit ähnlich wie Handelsvertreter
  - Vermittelnde Tätigkeit
  - Aber nicht „ständig“
  - Und keine Pflicht zum Tätigwerden
  - Siehe OLG Düsseldorf, 27.05.2016, I-16 U 187/14, 16 U 187/14: „Nachbearbeiten“ von Kunden
  - Vertragliche Regelung möglich und sinnvoll
- Aber auch Vermittlung von Verträgen
  - Über bewegliche Sachen
  - Grundstücksmakler daher nur nach BGB
- Auswirkung der nicht ständigen Vertragsbeziehung insbes:
  - Kein Ausgleich bei Vertragsende
  - Kein Wettbewerbsverbot

# Zivilrechtliche Besonderheiten

- Vertragsschluss durch Schweigen auf Schlussnote, § 94
- Vertrag mit offener Gegenpartei, § 95
  - Dogmatische Erklärung?
  - Mit Garantiehaftung des Maklers nach § 95 III
- Haftung für Verschulden gegenüber beiden Parteien; § 98
  - Obwohl nur mit einer Vertrag besteht!
- Auch Vergütungsanspruch gegen beide Parteien, § 99
  - Vertragsschluss mit Zweitpartei erforderlich?

# Der Vertragshändler

- **Selbständiger Gewerbetreibender**
  - Handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
  - „Eigehändler“
- **Arbeitet aber ständig mit einem anderen Unternehmen zusammen**
  - Vertreibt dessen Produkte
  - Fördert deren Absatz
  - „Zwischenhändler mit Rahmenvertrag“
- **Nicht notwendig:**
  - Markenware
  - Pflicht zur Herausstellung des Herstellerzeichens neben der eigenen Firma



# Vertragsbeziehung

- Rahmenvertrag
  - Regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit
  - zB Warenbezug, Gebiet, Platzschutz, Werbung, Lagerhaltung, Gewährleistung von Service
  - Geschäftsbesorgungs- und Dienstvertragsselemente
  - Regelmäßig kein Entgelt in bar
  - Einkaufskonditionen gegen Absatzbemühung
  - Gewinn durch Weiterveräußerung
- Wird mit Leben erfüllt durch einzelne Kaufverträge
  - Vertragshändler kauft Ware beim Hersteller, um sie auf eigene Rechnung und im eigenen Namen weiterzuverkaufen
- Zusammentreffen dienstvertraglicher und kaufrechtlicher Elemente

# Pflichten der Parteien

- Absatzförderungspflicht des Vertragshändlers
  - Keine Mindestabnahme (§ 305 ff. BGB)
  - Freie Preisgestaltung (§ 242 als Grenze)
  - Verbot der Preisbindung nach § 1 GWB
- Belieferungspflicht des anderen Unternehmens
  - Zu den vereinbarten Konditionen
  - Bei Änderungen und Lieferproblemen Informationspflicht
  - Änderungen des Vertrages nur im Einvernehmen (§ 307 BGB)

# Pflichten der Parteien:

- Interessenwahrungspflicht des Vertragshändlers:
  - Pflicht zur Lagerhaltung, Werbung, Kundendienst , Ausgestaltung der Verkaufsräume
  - Insofern auch Weisungsrecht des anderen Unternehmens
    - Sehr str.: Verbot des Online- Vertriebs, siehe OLG Düsseldorf, 05.04.2017, VI-Kart 13/15 (V), Kart 13/15 (V)
    - Nicht hingegen in Bezug auf die kaufrechtliche Komponente (Preis!)
- Wettbewerbsverbot während der Laufzeit?
  - Analogie zum Handelsvertreterrecht?
  - Wettbewerbsrechtliche Problematik
  - zT durch produktbezogene VO auf EU-Ebene (Gruppenfreistellungsverordnung) geregelt
  - zB Automobilvertrieb

# Pflichten der Parteien:

- Nebenpflichten des Unternehmens:
  - Beachtung von Gebietschutz und Alleinvertriebsrechten, wenn vereinbart
  - Rücknahme des Warenlagers bei Vertragsende
  - Gleichbehandlung der Vertragshändler?



# Verhältnis zum Dritten

- Allgemeine Regeln
- Vertragshändler trägt Absatz- und Zahlungsrisiko
- Problem der Deckungslücke:
  - Vertrag mit Dritten besteht, Unternehmen liefert nicht bzw. verweigert Vertragsschluss
    - Annahmefrist
    - Selbstbelieferungsklausel
    - Beides AGB- rechtlich problematisch (§§ 308 Nr. 3, 309 Nr. 8a BGB)
  - Bei Fehlen oder unwirksamer Klausel Beschaffungspflicht iSd § 276
  - In Ausnahmefällen WGG (BGH NJW 1994, 515– Porsche 959 -)
- Bei Sachmangel (insbes. aktuell VW-Dieselfahrzeuge):
  - Vorlieferant Erfüllungsgehilfe des Vertragshändlers?
  - Vorlieferant Dritter iSd § 123 BGB?

# Anwendung von Handelsvertreterrecht

- Vertragshändler gesetzlich nicht geregelt
  - Lückenfüllung aus §§ 84 ff. analog?
  - §§ 84 ff. als Leitbild der Inhaltskontrolle bei § 307 II BGB?
- Möglich, aber doppelte Voraussetzungen:
  - Konkreter Vertrag muss „handelsvertreterähnlich“ sein
  - Fragliche Norm muss auf den Vertragshändlervertrag „passen“.
- Selektive Analogie zu einzelnen Vorschriften des Handelsvertreterrechts
- Siehe zuletzt BGH 05.02.2015, VII ZR 315/13 (lesen!)

# Voraussetzungen:

- Allgemeine Anforderungen:
- Einbindung in das Absatzsystem:
  - Intensität der Verkaufsförderungspflicht
  - Ausdrückliches Wettbewerbsverbot
  - Informations- und Berichtspflichten des Händlers
  - Weisungsrechte des Unternehmens
  - Kontrollrechte des Unternehmens

# Voraussetzungen:

- Besondere Anforderungen:
- Anzuwendende Norm muss bei Vertragshändler Sinn machen
  - Abzulehnen bei den Provisionsvorschriften
  - Ebenso Aufwendungsersatz (§ 87d)
  - Mit Handeln auf eigene Rechnung unvereinbar
- Dagegen (+) für Kündigungsregeln
  - Und nachvertragliches WBV
  - Investitionsersatzanspruch
  - Ausgleichsanspruch bei Vertragsende?
    - BGH: (+), wenn Unternehmen Zugriff auf die Kundendaten des Händler hat
    - Höhe?

# Franchiseverträge

- Besondere Form der Vertriebssysteme
- Rechtlich den Vertragshändler ähnlich
  - Auftreten des Franchisenehmers im eigenen Namen und für eigene Rechnung
  - Dauerhafte Rechtsbeziehung zum Franchisegeber
  - Aber zusätzlich:
    - Einheitliches Erscheinungsbild nach außen
    - Überlassung eines Betriebskonzepts (Systemkomponente) mit Benutzungspflicht (BGH NJW 1985, 1894 –Mc Donalds)
    - Gegen Gebühr – Unterschied zum Vertragshändler

# Rechtsnatur

- Sehr str.:
- Sicher: Typgemischter Vertrag
- Aber: Welche Pflicht steht im Vordergrund?
  - Absatzförderungspflicht?
    - Dann Orientierung am Recht des Handelsvertreters
  - Oder lizenzrechtliche Einordnung? Teilnahme an Konzept und Organisation? Vertrag über die Überlassung von know-how?
  - Pachtrechtliche Einordnung (§ 581 BGB)?
- Keine Einheitslösung möglich
- Neben vertriebsrechtlicher sicher auch pachtrechtliche Komponente

# Handelsvertreterrecht?

- Kann auch hier hilfreich sein
- Rechtsähnlichkeit zum Handelsvertreter ist idR gegeben
- Enge Systemeinbindung
  - Problem: „Partnerschaftsfranchising“
- Entscheidend ist ratio legis:
  - Also auch hier § 87d (-); ebenso Provisionsvorschriften
  - (+) bei nachvertraglichem WBV
  - Kündigungsrecht nach § 89 HGB? Nicht besser § 584 BGB?
  - Anwendbarkeit von § 624 BGB?
  - Ausgleichsanspruch nach § 89b?
    - IdR (-), siehe BGH 05.02.2015, VII ZR 109/13 –anonyme Kunden-
  - Rücksichtnahmepflicht analog § 86a, OLG Düsseldorf 13.03.2013, VI-U (Kart) 13/12

# Pflichten des Franchisenehmers

- Pflicht zur Konzeptanwendung
- Betrieb des Unternehmens nach vorgegebenen Parametern (BGH NJW 1985, 1894)
- Gleichartigkeit von Produkt und Dienstleistungsqualität
- Verletzung der Parameter rechtfertigt Kündigung aus wichtigem Grund
- Voraussetzung: Gefährdung des Vertragszwecks



# Pflichten des Franchisenehmers

- Zahlung der Franchisegebühr
  - Oft „Eintrittsgeld“ und laufende Zahlung
  - Kann umsatzabhängig ausgestaltet sein
- Problemfelder:
  - Eintrittsgeld und vorzeitige Vertragsbeendigung -> § 812?
  - Kontroll- und Einsichtsrechte des Franchisegebers -> §§ 233 HGB, 86 II HGB analog
  - Mindestabnahmepflicht ohne Rückgabemöglichkeit
    - Hier wohl wirksam als Teil der Systemkomponente
    - Ausgleich durch Aufklärungspflichten
  - Alleinbezugspflicht von Waren -> Kartellrecht
- Wettbewerbsverbot während der Vertragslaufzeit

# Pflichten des Franchisegebers

- Förderungspflicht
- Organisation der Belieferung, Vornahme der Werbung, Schulung, organisatorische Unterstützung
- Rechte bei Pflichtverletzung?
  - Minderungsmöglichkeit?
    - (+) bei Teilnichtleistung (§ 326 I 1 Hs. 2), (-) bei Teilschlechtleistung
      - Bei Schlechtleistung nur „kleiner“ SE möglich -> Verschulden erforderlich
  - Ao Kündigung statt Rücktritt, § 89a I HGB analog
    - idR keine Rückabwicklung für die Vergangenheit
  - Schadensersatz statt der Leistung (Fixschuldcharakter)

# Aufklärungspflichten

- Franchisegeber muss Franchisenehmer aufklären vor Vertragsschluss
  - Erfolgs- und Ertragsaussichten
  - Kapital- und Personalbedarf
  - Notwendigkeit von Vorkenntnissen
  - Bisherige Erfolge und Misserfolge des Systems
    - Näher OLG Hamm, 22.12.2011, I-19 U 35/10, 19 U 35/10
- RF: §§ 311 II, 241 II, 249: Befreiung vom ungewollten Vertrag

# Gebrauchsgewährungspflicht

- Wichtigste Konsequenz der pachtrechtlichen Komponente:
- Franchisegeber ist zur Systemüberlassung verpflichtet, §§ 581 II, 535 ff.
  - System muss mangelfrei sein, „Verpächter“ haftet für die Gebrauchstauglichkeit wie bei der Pacht
  - Technische Nutzbarkeit versus kommerzielle Verwertbarkeit
  - Keine verschuldensunabhängige Haftung (§ 536a gilt nicht, str.)
- Str.: Pflicht zum Gebietsschutz (ohne ausdr. Vereinbarung)

# Außerdem:

- Treuepflicht
  - Informationspflichten
  - Pflicht zur Rücknahme von Waren bei Vertragsende
  - Herausgabe systembedingter Vorteile
    - Boni, Rabatte, Rückvergütungen der Hersteller
    - Sofern der Franchisegeber nicht Käufer ist, sondern nur vermittelt
    - Herausgabe nach Auftragsvorschriften (§ 667), aA BGH WM 2006, 923 ff. und WM 2004, 144 „Apollo“: Vertragliche Grundlage, ergänzende Auslegung.
  - Gleichbehandlungspflicht hier zu bejahen (Gemeinschaftsgedanke)
  - Gleichmäßige Anwendung der Systemregeln
    - Problem: Sonderkonditionen?
    - Problem: Kündigung?

# Verhältnis zu Dritten:

- Rechtsbeziehung des Franchisenehmers nach außen
- Folgt allgemeinen Regeln des Vertragsrechts
- Problem: Abgrenzung zur Filiale, Erkennbarkeit des Vertragspartners nach außen
- Mit wem kommt der Vertrag zustande?

# Verhältnis zu Dritten

- Franchisenehmer kann „unter“ fremdem Namen handeln
  - Wenn einheitliches Logo geführt wird,
  - Gruppe einheitlich auftritt,
  - Und die Firma des Franchisenehmers nicht deutlich genug hervortritt.
- Schwerpunkt liegt aber auf der handelnden Person, nicht auf dem Namensträger
- Daher Vertrag mit der handelnden Person
- Daneben Vertragsschluss mit dem Franchisegeber aus Duldungs-/AnscheinsVM
- Ergebnis: Vertrag mit beiden

# Ansonsten gilt:

- Primäre Vertragsbeziehungen nur mit dem Franchisenehmer!
- Bei SE- Ansprüchen gegen diesen:
  - Ist Franchisegeber Erfüllungsgehilfe?
  - Beim schlichten Lieferanten wird das verneint
  - Hier anders?
- Direktanspruch gegen Franchisegeber?
- zB bei Insolvenz des Franchisenehmers?
  - Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte?
    - Problem ist das Schutzinteresse des Franchisenehmers an der Einbeziehung seiner Kunden in den Vertrag
    - Bei Produktfehlern, die sich typischerweise beim Endkunden realisieren, diskutabel
- Kein § 311 III 2: Kein besonderes persönliches Vertrauen
- Deliktsrechtlich: Franchisenehmer als Verrichtungsgehilfe?
  
- Zum Nachlesen generell: Canaris S. 296 – 318.
- Zu neueren Entwicklungen: Emde, BB 2013, 2627.